

Statuten

Des Vereins

Tennisclub Orth an der Donau

Fassung vom 09.07.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Vereinsorgane.....	4
§ 9	Die Generalversammlung	4
§ 10	Aufgabenkreis der Generalversammlung	5
§ 11	Der Vorstand	6
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 14	Die Rechnungsprüfer	8
§ 15	Das Schiedsgericht	8
§ 16	Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Orth an der Donau“. Er hat seinen Sitz in 2304, Orth an der Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Marktgemeinde Orth an der Donau.

§ 2 Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports für alle Altersgruppen ab Kindergarten bis Senioren und die Pflege geselliger Zusammenkünfte der Vereinsangehörigen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Ideelle Mittel:

a) sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

b) die zur Verfügungstellung eines Tennislehrers bzw. Trainers, zur Erlernung und Training im Tennissport.

c) die Teilnahme an regionalen Tennismeisterschaften

d) die Instandhaltung der Tennisanlage

e) laufende Kommunikation mit den Mitgliedern

3. Materielle Mittel

a) durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

b) durch freiwillige Spenden und Sammlungen, sowie sonstige Zuwendungen,

c) durch Erträge aus sportlichen, gesellschaftlichen und andere, den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen,

d) durch Einnahmen aus der Benützung der Spielplätze.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern, das sind jene Damen und Herren über 18 Jahre, welche den vollen Mitgliedsbeitrag leisten,

- b) Jugendmitgliedern, das sind jene Mädchen und Burschen unter 18 Jahren, welche die für sie festgesetzten Mitgliedsbeiträge leisten,
- c) unterstützenden Mitgliedern, das sind jene Personen, welche dem Verein einen bestimmten jährlichen Unterstützungsbeitrag leisten,
- d) Ehrenmitgliedern, das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen,
- b) die Spielplätze im Rahmen der jeweils vom Vorstand festgesetzten Spiel- und Platzordnung zu benützen,
- c) zur Ausübung des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts in den Entscheidungsgremien des Vereins,
- d) Gäste nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung einzuführen, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe fristgerecht nachgekommen sind.

2. Jugendmitgliedern kommen die unter Abs.1 lit. a, b, und d angeführten Rechte zu, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe fristgerecht nachgekommen sind. Sie haben keine Beitrittsgebühr zu entrichten. Die Umreihung in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Erreichung des 18. Lebensjahres automatisch.

3. Unterstützenden Mitgliedern kommen die unter Abs.1 lit. A angeführten Rechte zu, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Unterstützungsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich zu beschließenden Mindesthöhe fristgerecht nachgekommen sind. Übersteigt der für ein Jahr geleistete Mindestbeitrag die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes, so kommen dem unterstützenden Mitglied die gleichen Rechte wie dem ordentlichen Mitglied zu, sofern es die einmalige Beitrittsgebühr leistet.

4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung der Beitrittsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

5. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ansuchen um Aufnahme sind schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits eingezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Gültige Beschlüsse in den Angelegenheiten der Abs. 3-5 bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Ein Rechtsmittel gegen die in den Abs. 3-5 angeführten Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs. 6) der beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in Spezialbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und der freiwilligen Auflösung des Vereines,

f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen,

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, und dem Sektionsleiter und seinem Stellvertreter.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

4.a) Über Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 8 Tagen der Vorstand einzuberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 6 von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern in Spezialbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) Ausübung des Disziplinarrechts,
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2: Der Obmann ist berechtigt schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden eigenständig zu zeichnen und hat nach Möglichkeit für seine schriftliche Kommunikation und Postverkehr den elektronischen Weg zu wählen. Auf das Vereinskonto steht ihm ein jederzeitiges elektronisches Einsichtsrecht zu, er ist nicht berechtigt eigenständig Geldtransaktionen durchzuführen, hierzu muss er den Kassier beauftragen.

3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Geldtransaktionen erledigt und zeichnet er eigenständig und hat diese nach Möglichkeit über Onlinebanking durchzuführen.

5. Der Sektionsleiter hat für den klaglosen Spielbetrieb zu sorgen. Ihm obliegt die Leitung der vom Verein durchgeführten sportlichen Veranstaltungen.

6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers und des Sektionsleiters ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §3,8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, für einen wohltätigen Zweck in der Marktgemeinde Orth an der Donau verwendet werden.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die formale Auflösung des Vereins durchzuführen und der Behörde die Auflösung des Vereins schriftlich zu melden.